

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.03.1919 in Auerbach im Gasthaus „Zum Strauß“ gegründete Verein führt den Namen „TSV Auerbach 1919 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad-Auerbach.
- (3) Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen unter der Nummer VR 286 eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, des Sports im Allgemeinen, insbesondere dem Amateurfußball- und Breitensport. Seine besondere Fürsorge soll den Jugendlichen zuteil werden.
- (2) Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:
 - a. Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen durch das Abhalten regelmäßiger Übungsstunden und Wettkämpfe für alle aktiven Mitglieder.
 - b. Förderung und Durchführung des Amateursports jeder Art in allen Altersbereichen, insbesondere des Fußballsports.
 - c. Förderung der Sozialisation von Jugendlichen durch Ausbildung und Einsatz von fachlich gebildeten Übungsleitern.
 - d. Beachtung der sportlichen Disziplin und Ordnung.
 - e. Geeignete Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Mitglieder.
 - f. Einwirkung auf die öffentliche Meinung, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige entsprechende Maßnahmen, die geeignet sind, den Amateursport zu fördern.
 - g. Instandhaltung und Instandsetzung des Vereinsheimes, von Sportanlagen sowie der zugehörigen Außenanlagen und der Sport- und Turngeräte.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Grundlage für die Zusammenarbeit im Verein ist die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der zuständigen Fachverbände der im Verein ausgeübten Sportarten.
- (2) Der Verein und die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich, durch ihren Beitritt zum Verein, den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

§ 4 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen wählen intern einen Abteilungsleiter und schlagen diesen der Mitgliederversammlung vor. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehören dem Verwaltungsrat an.
- (3) Weitere Abteilungen können mit Genehmigung des Verwaltungsrates gebildet werden.
- (4) Alle Einnahmen fließen dem Verein zu. Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Löst sich eine Abteilung auf, so übernimmt der Hauptverein automatisch deren gesamten Besitz.
- (6) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

B. Vereinsmitgliedschaft**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand und mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrags und endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen will oder dies bereits hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

- (8) Der Verein beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gültigen Datenschutzgesetze.
- (9) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 3.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

D. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a. Vorstand
 - b. Verwaltungsrat
 - c. Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 3. Vorsitzender
 - d. 4. Vorsitzender
 - e. 5. Vorsitzender

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wiederwahl oder der Neuwahl neuer Mitglieder des Vorstands.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26BGB sind der:
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (6) Mehrere Ämter des Vorstandes können nicht von einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen die in der Geschäftsordnung geregelten Geschäftsbereiche, jedes Mitglied des Vorstandes führt einen Geschäftsbereich.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstands kann für seinen Geschäftsbereich einen Ausschuss bilden.
- (9) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das vorhandene Vereinsvermögen.
- (10) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§10 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a. Vorstand
 - b. Abteilungsleitern
 - c. Hauptschriftführer
 - d. Verwaltungsbeisitzern
- (2) Die Verwaltungsbeisitzer und der Hauptschriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehören dem Verwaltungsrat an.
- (3) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung:
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im 1. Quartal, statt und ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
 - b. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen.
 - c. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn:
--- der Verwaltungsrat dies beschließt

- mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- b. Für die Form der Einberufung gelten Absatz 2 b und 2 c.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien, wie Verwaltungsbeisitzer und Hauptschriftführer
 - c. Wahl bzw. Bestätigung von Abteilungsleitern.
 - d. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - f. Festlegung der Beitragshöhen und deren Fälligkeit
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i. Die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
- a. Geschäftsberichte der Vorsitzenden
 - b. Geschäftsberichte der Abteilungsleiter
 - c. Aussprache über die Berichte
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - e. Neuwahlen
 - f. Verschiedenes
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (Mehr JA als NEIN Stimmen) der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen.
- (9) Auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
- (10) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist notwendig bei Änderung der Satzung.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Hauptschriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (14) Satzungsänderungen sind mit der Sitzungseinladung bekannt zu geben.

- (15) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; in besonderen Fällen kann die Versammlung einen Leiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (16) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Übernahme des ihnen zugedachten Amtes vorliegt.
- (17) Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist in der Geschäftsordnung geregelt.

E. Vereinsjugend

§12 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Das nähere regelt die Juniorenordnung, die von der Juniorenvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Juniorenordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Der Juniorenleiter ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Die Juniorenordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und dort im Anhang aufgeführt.

F. Sonstige Bestimmungen

§13 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen gilt § 11. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§14 Vereinsordnungen

- (1) Das Innenverhältnis des Vereins regelt die Geschäftsordnung.

G. Schlussbestimmungen

§15 Vereinshaftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern nicht für Schäden aus Unfällen oder Schäden aus Straftaten (z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Unfallflucht) auf dem Vereinsgelände im Freien und in Gebäuden des Vereins, auf Sportanlagen, in Zweck- und Übungsräumen, egal ob diese Schadensfälle im Zusammenhang mit besonderen Vereinsveranstaltungen, Fußballspielen oder dem ereignisunabhängigem Aufsuchen des Vereinsgeländes stehen.

§16 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist das für Karlsbad zuständige Amtsgericht.

§17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur dieser

eine Punkt stehen. Eine vierwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind in Schriftform einzuladen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a. der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich dies beim Vorstand verlangen.
- (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (7) Bei Auflösung des Vereines geht das verbleibende Vermögen in den Besitz der Gemeinde Karlsbad über, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für die Förderung des Sports im Ortsteil Auerbach verwendet werden darf.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2012 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten dann außer Kraft.

Eigenhändige Unterschriften:
Karlsbad, den 23.03.2012